

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

III 51-1.7.1-10/20

Nummer:

Z-7.1-3510

Antragsteller:

Stahl- und Blechbau Schubert GmbH & Co. KG Naumburger Straße 15-17 04229 Leipzig

Gegenstand dieses Bescheides:

Luft-Abgas-Schornstein T400 N1 D 3 G50 LA90

Geltungsdauer

vom: **4. Dezember 2020** bis: **4. Dezember 2025**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwölf Anlagen.





Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-7.1-3510

Seite 2 von 5 |

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-7.1-3510

Seite 3 von 5 |

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand ist ein konzentrisch angeordneter Luft-Abgas-Schornstein "SBS-LAS-LS-50" mit der Klassifizierung T400 N1 D 3 G50 L₄90.

Der Luft-Abgas-Schornstein besteht aus einem Abgasschacht aus Rohren und Formstücken aus nicht rostendem Stahl mit zylindrischer Steckverbindung und kreisförmigem lichten Querschnitt, einer Dämmstoffschicht aus Mineralfaser und einem mineralischen Außenschacht aus Silikat-Brandschutzbauplatten. Der Spalt zwischen dem gedämmten Abgasschacht und dem Außenschacht bildet den Verbrennungsluftschacht (Ringspalt).

Über diesen Ringspalt wird einer Feuerstätte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben wird, Verbrennungsluft von der Mündung des Luft-Abgas-Schornsteins zugeführt. Die Abgase werden im Abgas führenden Innenrohr durch thermischen Auftrieb (Unterdruck) über Dach abgeführt.

Die Anwendung der allgemeinen Bauartgenehmigung setzt voraus, dass die Feuerstätte für den raumluftunabhängigen Betrieb geeignet und mit den notwendigen Anschlussleitungen (Verbrennungsluftleitung und Verbindungsstück) für den Anschluss an dem Luft-Abgas-Schornstein versehen ist.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Allgemeines

Für den nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Luft-Abgas-Schornstein gelten die baurechtlichen Vorschriften der Länder und DIN V 18160-1:1, Abschnitte 6 bis 13, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Der Luft-Abgas-Schornstein ist auf einem tragenden, nichtbrennbaren Untergrund zu errichten und mit einer Sohle entsprechend DIN V 18160-1¹ Abschnitt 6.7 auszuführen. Für die Anordnung und die Ausführung der Mündung des Luft-Abgas-Schornsteins gelten die Abschnitte 9.3.4 und 9.3.5 von DIN V 18160-1¹.

Die Leitungen für die Verbrennungsluftzuführung im Aufstellraum der Feuerstätte müssen aus Stahl bestehen.

Die Feuerstätte für feste Brennstoffe und die zugehörigen Anschlussbauteile müssen für die raumluftunabhängige Betriebsweise geeignet sein und mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gekennzeichnet sein.

Der Luft-Abgas-Schornstein und die angeschlossene Feuerstätte müssen sich in der gleichen Nutzungseinheit und damit im gleichen Wirkungsbereich einer ggf. vorhandenen Lüftungsanlage befinden. Die in der Nutzungseinheit befindlichen raumlufttechnischen Anlagen dürfen keinen höheren Unterdruck als 8 Pa in der Nutzungseinheit erzeugen, dies kann auch durch eine eigenständige Sicherheitseinrichtung zur Gewährleistung eines gefahrlosen Betriebes von Lüftungsanlagen und Feuerstätten sichergestellt werden.

Für den Anschluss der Feuerstätte an den Luft- und den Abgasschacht gilt die Installationsvorschrift des Feuerstättenherstellers. Die ausreichende Verbrennungsluftversorgung für die raumluftunabhängige Feuerstätte, die mit festen Brennstoffen betrieben wird, ist im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 2.3.2 nachzuweisen.

Im Übrigen gelten die Planungsunterlagen des Antragstellers.

DIN V 18160-1:2006-01 Abgasanlagen- Teil 1: Planung und Ausführung



Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-7.1-3510 Seite 4 von 5 |

2.1.2 Bauteile für die Innenschale (Abgasschacht)

Zur Herstellung der Innenschale (Abgasschachts) dürfen Rohre und Formstücke einschließlich der Reinigungsöffnungen nach DIN EN 1856-1² und -2³ mit der Klassifizierung T400 N1/N2 D 3 G(xxx) verwendet werden. Die Durchmesser der abgasführenden Innenschale betragen 80 mm bis 250 mm.

Die Form und Maße müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 11 entsprechen.

2.1.3 Dämmstoffe zur Ummantelung der Innenschale (Abgasschacht)

Dämmstoffe müssen DIN EN 14303⁴ entsprechen. Ihre obere Anwendungsgrenztemperatur muss größer oder gleich der benötigten Temperaturklasse der vorgesehenen Abgasanlage sein. Für die Erfüllung der Dauerwirksamkeit (Rußbrand Beständigkeit) muss die Leistung des Dämmstoffes nach geltenden bauaufsichtlichen Verfahren erklärt bzw. nachgewiesen werden. Die Dicke der Dämmstoffschicht muss mindestens 25 mm betragen.

2.1.4 Außenschalen (Schächte)

Die mineralische Außenschale (Schacht) muss hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-7.4-3507 entsprechen.

Die doppelwandigen Rohre aus nicht rostendem Stahl für die Ausführung der Schornsteinmündung müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie der Konformität der DIN EN 1856-1² entsprechen.

Die Form und Maße müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 11 entsprechen.

2.1.5 Reinigungsöffnungen Außenschale (Schacht)

Die notwendigen Reinigungsöffnungen sind mit Reinigungsverschlüssen zu verschließen. Diese müssen einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Systemzertifizierung entsprechen.

2.1.6 Bauprodukte für die Aufsätze

Die Aufsätze für die Luft-Abgas-Systeme müssen gemäß DIN V 18160-11, Abschnitt 9.3.4 ausgebildet werden.

2.2 Bemessung

2.2.1 Nachweis der Standsicherheit

Für den Standsicherheitsnachweis der Luft-Abgas-Schornsteine gelten für den Abgasschacht und die Außenschale die Bestimmungen von der DIN V 18160-1¹, Abschnitt 13.

Die anrechenbare Bruchlast der Formstücke aus Calciumsilikatplatten mit einer Schachthöhe von 1000 mm beträgt 1,6 N/mm².

Für den Standsicherheitsnachweis im bauaufsichtlichen Verfahren, kann die vom Planungsbüro-Bau, Dipl.-Ing. H.-J. Einert in 08060 Zwickau aufgestellte statische Berechnung verwendet werden.

Der Standsicherheitsnachweis ist nicht erforderlich, wenn die Höhe des freistehenden Schachtes über Dach 2 m nicht überschreitet und die horizontale Abstützung maximal 5 m beträgt.

DIN EN 1856-1:2009-09
 Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 1: Bauteile für System-Abgasanlagen; Deutsche Fassung EN 1856-1:2009
 DIN EN 1856-2:2009-09
 Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall; Deutsche Fassung EN 1856-2:2009
 DIN EN 14303:2016-08
 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 14303:2015



Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-7.1-3510 Seite 5 von 5 |

2.2.2 Feuerungstechnische Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung des Luft-Abgas-Schornsteins gelten die Bestimmungen von DIN EN 13384-15.

Der Nachweis für die feuerungstechnische Bemessung kann auf Grundlage des Berichts über die Erstellung von Bemessungstabellen für Luft-Abgas-Schornsteine zum Anschluss von Feuerstätten für feste Brennstoffe des TÜV Süddeutschland Nr. A 1606 erfolgen oder nach DIN EN 13384-15 mit den tatsächlichen Widerstandsbeiwerten für die Verbrennungsluftzuführung über den Luftschacht sowie mit den tatsächlichen Temperaturen im Luftschacht geführt werden.

2.3 Ausführung

Es gelten die Versetz- und Montageanleitungen des Herstellers in Verbindung mit den Bestimmungen der DIN V 18160-1¹.

Die Luft-Abgas-Schornsteine sind, abgesehen von den Reinigungsöffnungen, Feuerstättenanschlüssen und den Öffnungen für den Luftansaugstutzen ohne weitere Öffnungen aus einheitlichen Formstücken herzustellen. Sofern die Zuluftöffnung im Sockelbereich des Schornsteins nicht zur Verbrennungsluftansaugung für die angeschlossene Feuerstätte genutzt wird, ist diese baustoffgerecht zu verschließen.

Die Luft-Abgas-Schornsteine dürfen innerhalb und außerhalb von Gebäuden errichtet werden; die Oberflächen der Systemschornsteine sind entsprechend DIN V 18160-11, Abschnitt 6.11 gegen Witterungseinflüsse zu schützen.

2.4 Übereinstimmungserklärung des Ausführenden

Die bauausführende Firma, die die Abgasanlage errichtet hat, muss eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16a, Abs. 5 i. V. mit § 21 Abs. 2 MBO)⁶. Hierfür kann das Formblatt entsprechend Anlage 12 verwendet werden.

2.5 Beschriftung

Jede nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Abgasanlage ist im Bereich der unteren Reinigungsöffnung mit einem festen Schild (mindestens 52 mm x 105 mm) mit folgenden Angaben in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzung zu kennzeichnen.

Beispiel der Kennzeichnung einer ausgeführten Abgasanlage:

Luft-Abgas-Schornstein gemäß aBG Nr.: Z-7.1-3510 T400 N1 D 3 G50 LA90

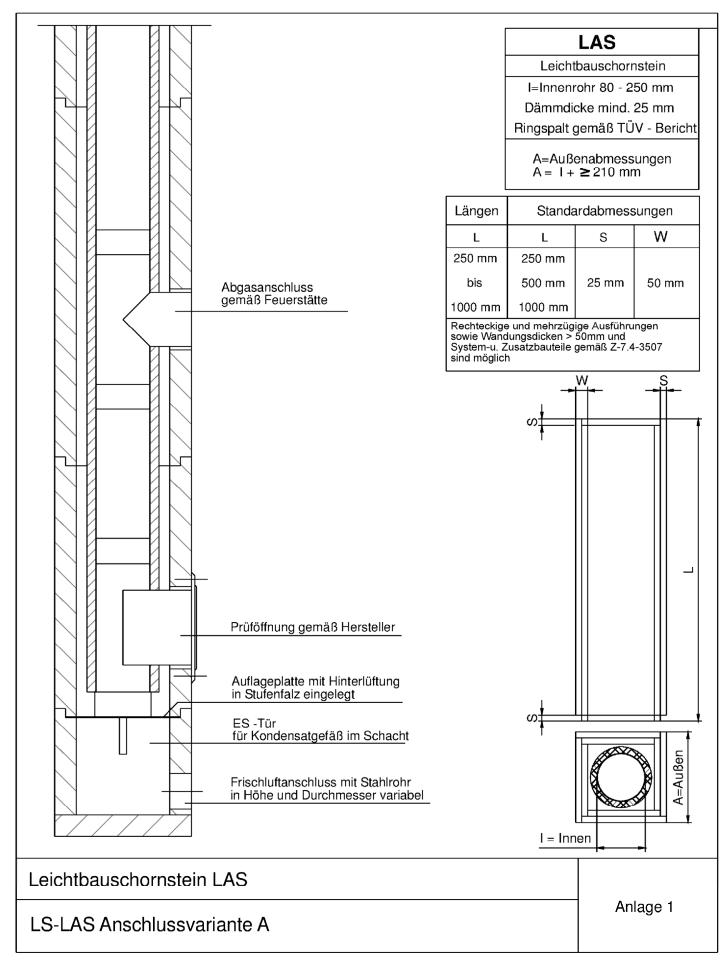
Ronny Schmidt Referatsleiter Beglaubigt Marek Hajdel

⁵ DIN EN 13384-1:2019-09

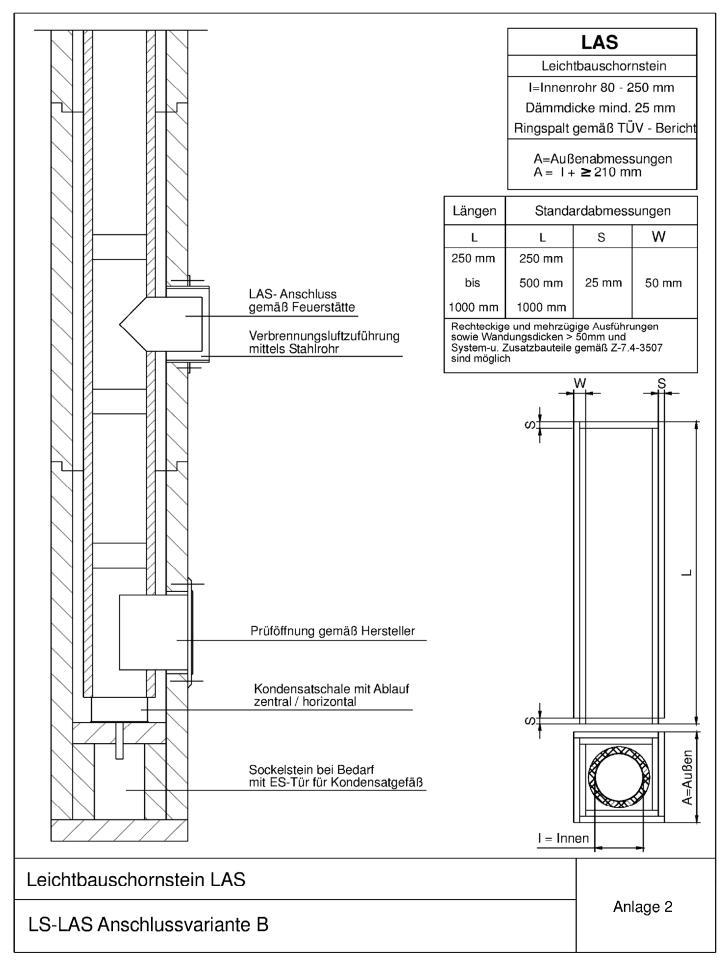
Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 1: Abgasanlagen mit einer Verbrennungseinrichtung; Deutsche Fassung EN 13384-1: 2015+A1:2019

6 Nach Landesrecht

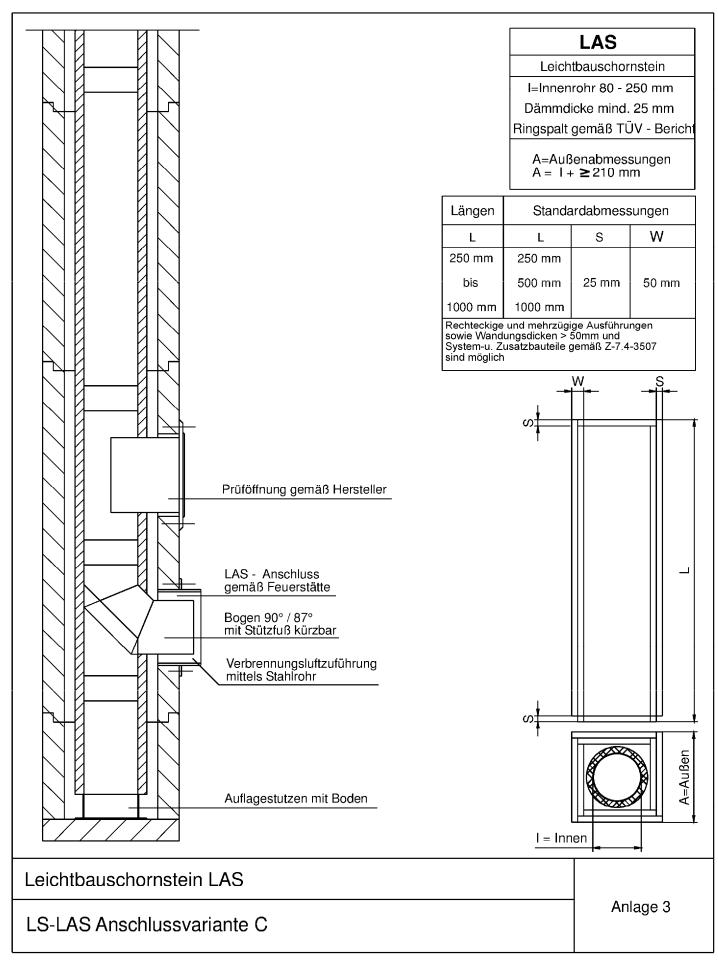




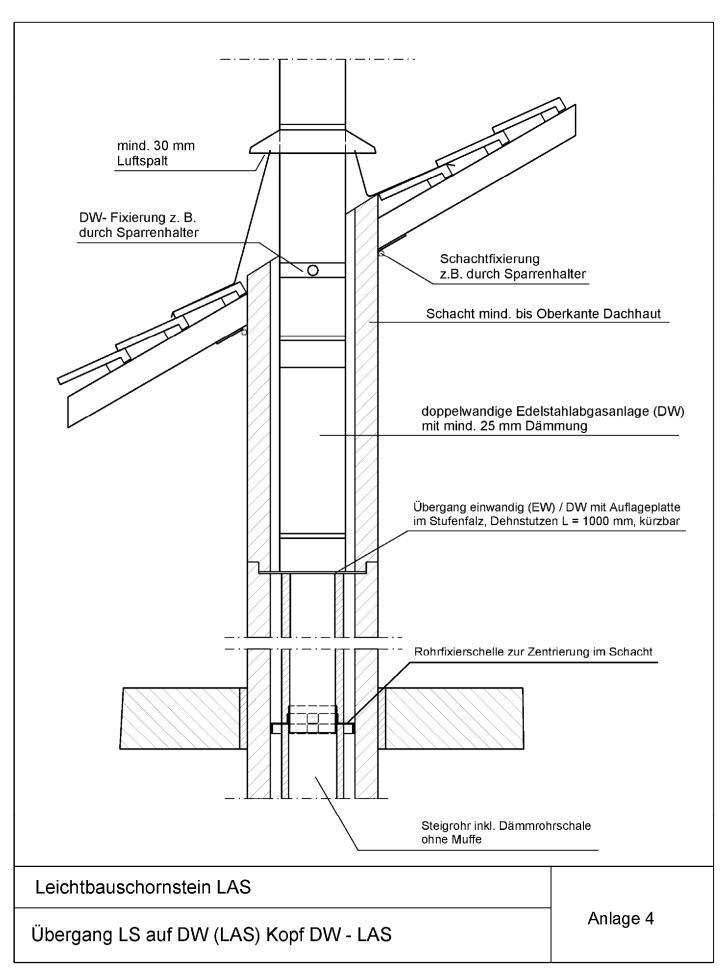




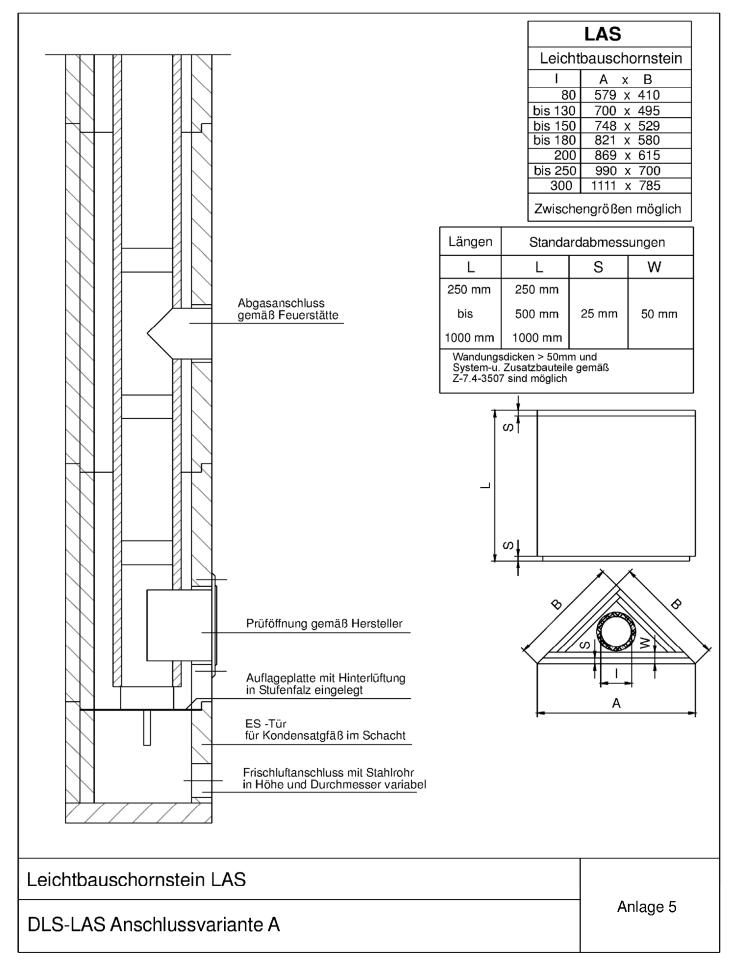


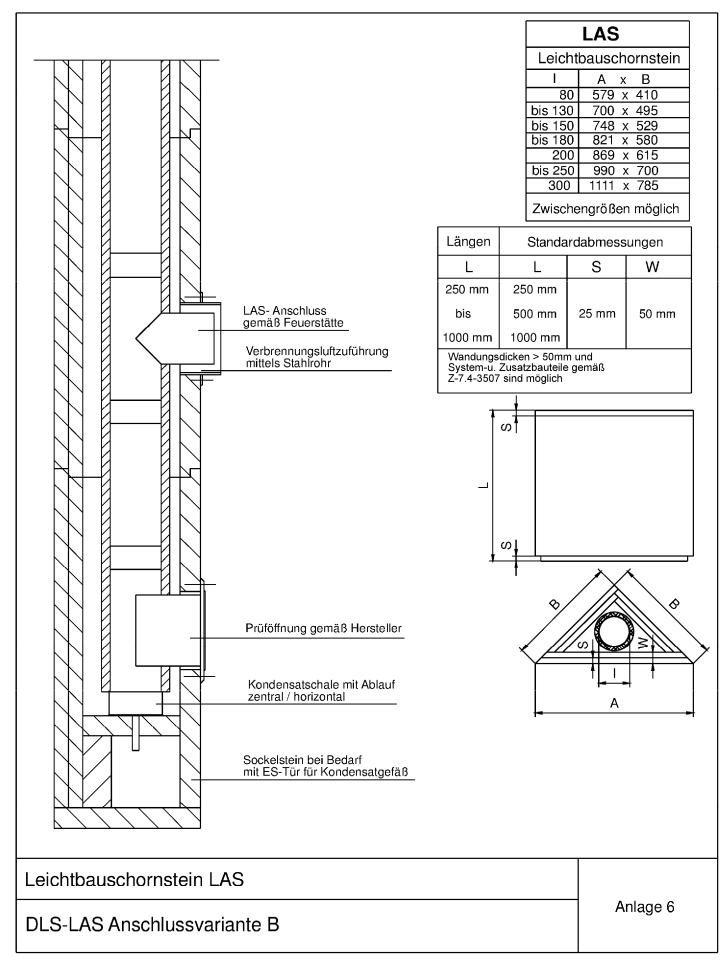




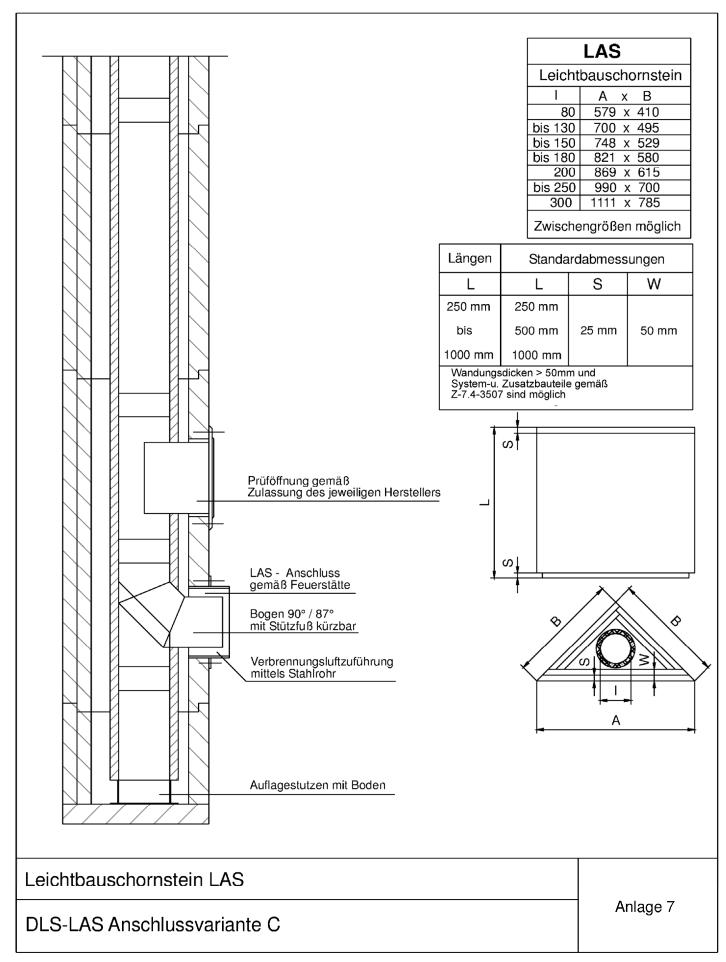




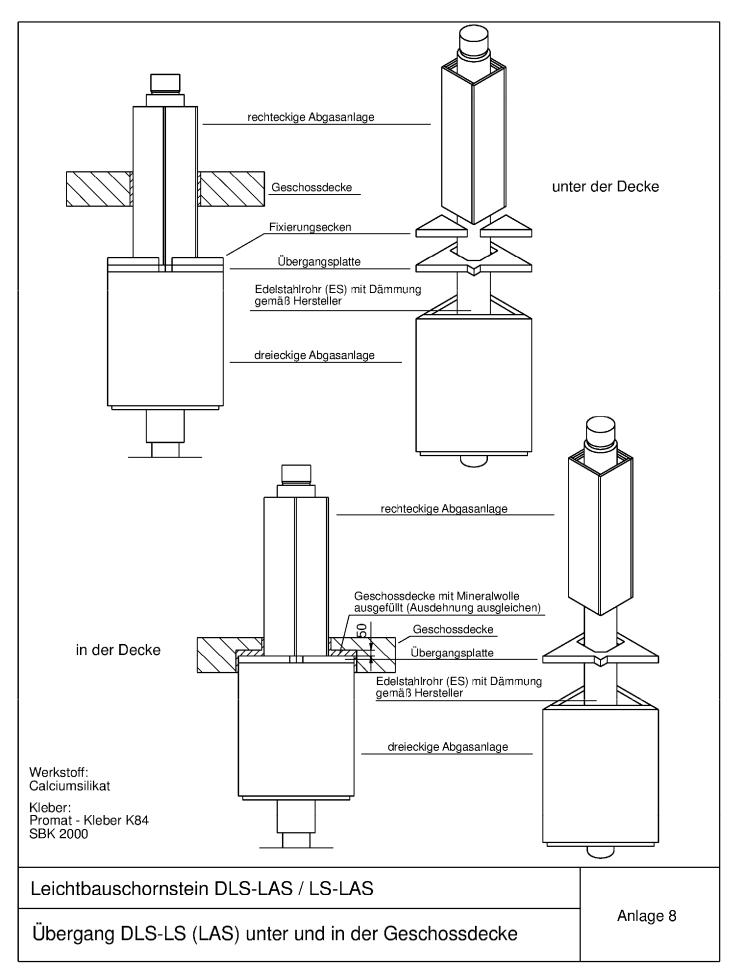




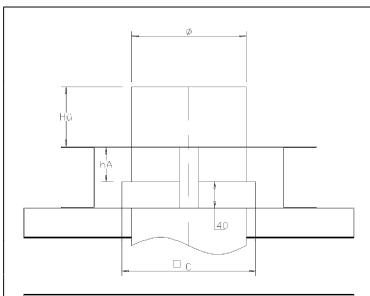


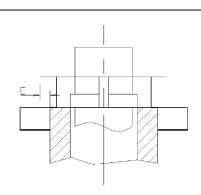


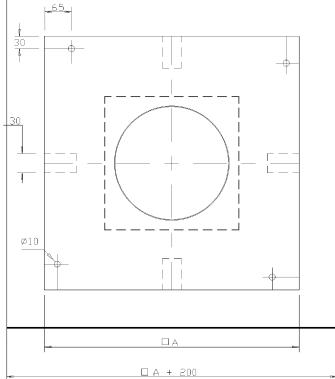












Hü≥Ø hA=5/8Ø und hA≥10 cm 0 cm ≤E≤8 cm

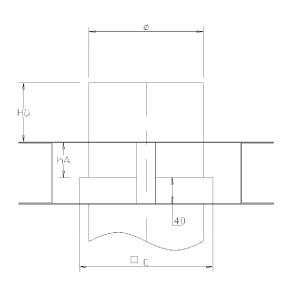
Ø	120	150	160	180	200	225	250
Α	360	380	410	410	460	480	510
hA	100	100	110	120	130	145	160
С	240	260	290	290	340	360	390
Hü	120	150	160	180	200	225	250

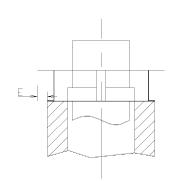
Leichtbauschornstein LAS

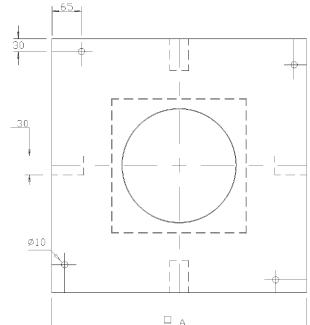
Schornsteinkopfabdeckung m. Abkantung

Anlage 9









Hü≥Ø hA=5/8Ø und hA≥10 cm 0 cm ≤E≤8 cm

Ø	120	150	160	180	200	225	250
Α	360	380	410	410	460	480	510
hA	100	100	110	120	130	145	160
С	240	260	290	290	340	360	390
Hü	120	150	160	180	200	225	250

Leichtbauschornstein LAS

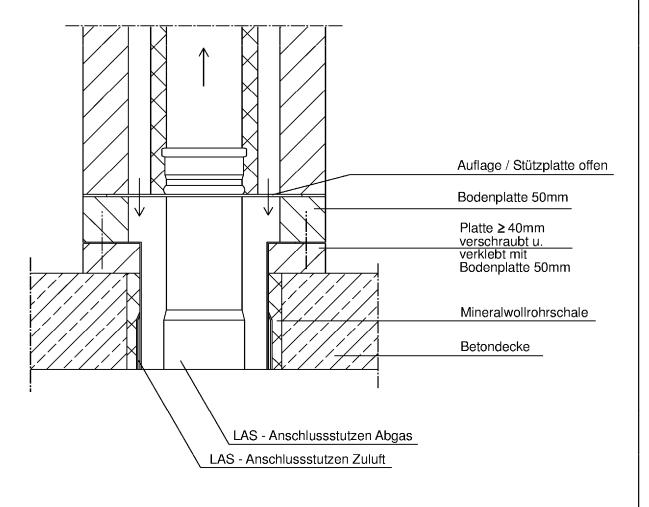
Schornsteinkopfabdeckung

Anlage 10



LAS - Variante

Schachtelemente, Dämmung, LAS-Anschlussstutzen Zuluft und Betondecke geschnitten



Leichtbauschornstein LS - LAS

Fußteil Deckendurchführung Betondecke (LAS Variante)

Anlage 11



Übereinstimmungserklärung des Ausführenden zur Erstellung einer Abgasanlage

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung der Abgasanlage vom Ausführenden/Fachunternehmen auszufüllen und dem

Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über di Datenblätter (Beipackzettel) der Erklärung beigefügt werden.	e verarbeiteten Bauteile können
Postanschrift des Gebäudes	
Straße und Hausnummer:	
PLZ/Ort:	
Beschreibung der installierten/ausgeführten Abgasanlage	
Bescheidnummer: Z-7.1-3510	
Typ/Handelsname/Konstruktion: "SBS-LAS-LS-50" Luft-Abgas-Schornstein	
Funktionsweise: Luft-Abgas-Schornstein	
Verwendete Bauteile	
Luft-Abgas-Schornstein: nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung	
Außenschale (Schacht): "SBS-LS-50" nach Z-7.4-3507, Klassifizierung: T400 LAS	90 ⊠
Innenschale (Typ, Material): nach Norm/Zulass	ung:
Klassifizierung:	
Dämmstoffschicht (Typ, Material): nach Norn	n:
Nr.: Leistungserklärung, ETA:	
Klassifizierung der Abgasanlage nach DIN V 18160-1:2006-01: T400 N1 D 3 G5	60 L _A 90
Feuerungstechnische Bemessung erfolgt durch	
Für den Standsicherheitsnachweis gelten die Angaben der Leistungserklärung de hinaus DIN V 18160-1:2006-01, Abs. 13. Die Anwendungsgrenzen wurden geprüft:	
Postanschrift des Ausführenden bzw. des Fachunternehmens Firma:	
Straße/Hausnummer:	
PLZ/Ort:Land:	
Wir erklären, dass die oben beschriebene Abgasanlage gemäß den Besti Bauartgenehmigung und der Einbauanleitung des Antragstellers ausgeführt wurde.	
Ort, Datum (Unterschrift des Verantwortlichen der ausfi	ührenden Firma)
	,
Luft-Abgas-Schornstein	
T400 N1 D 3 G50 LA90	Anlage 12
Beispiel für eine Bestätigung der Übereinstimmung	

Z105295.20 1.7.1-10/20